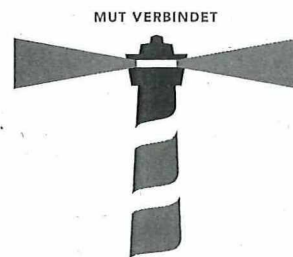




Schleswig-Holstein  
Ministerium für Energiewende,  
Landwirtschaft, Umwelt, Natur  
und Digitalisierung



**TAG DER  
DEUTSCHEN EINHEIT**  
KIEL – 2./3. OKTOBER 2019

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,  
Natur und Digitalisierung | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

**Per E-Mail**

Landräte, (Ober-) Bürgermeister  
der Kreise und kreisfreien Städte  
-Veterinärämter-  
des Landes Schleswig-Holstein

Mein Zeichen: V 241 - 33441/2019

Dr. Michaela Sekulla  
Michaela.Sekulla@melund.landsh.de  
+49 431 988-4948  
+49-431-988-6-154948

### Nachrichtlich

s. Anhang

29. Juli 2019

### **Tierschutz;**

### **Nationaler Aktionsplan Kupierverzicht Schwein**

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 1. Juli 2019 müssen Tierhalter, die bei ihren Schweinen die Schwänze kupieren bzw. kupierte Tiere einstellen, die Unerlässlichkeit diesbezüglich für Ihren Betrieb darlegen.

Dies ist der erste Schritt, den der nationale Aktionsplan Kupierverzicht vorsieht, um das Ziel, den endgültigen Ausstieg aus dem Kupieren der Schwänze von Schweinen, zu erreichen.

Die Richtlinie 2008/120/EG für den Mindestschutz von Schweinen schreibt vor, dass das Kupieren der Schwänze von Schweinen nicht routinemäßig durchgeführt werden darf.

Im Rahmen von Besuchen der FVO (Food and Veterinary Office der Europäischen Kommission) wurde festgestellt, dass in zahlreichen Mitgliedstaaten, darunter auch Deutschland, entgegen dem grundsätzlichen Verbot des Kupierens der Schwänze der weit überwiegende Teil der Mastschweine zur Vermeidung eines wechselseitigen Schwanzbeißens kupiert wird.

Die EU-KOM hat daher Ende 2017 unter anderem Deutschland mitgeteilt, dass die bisher ergriffenen Maßnahmen zur Einhaltung der Rechtsvorschriften nicht ausreichen und ein weitergehender Aktionsplan erforderlich ist.

### **Allgemeine Informationen**

Die Richtlinie 2008/120/EG Anhang 1, Kapitel I, Nr. 8 für den Mindestschutz von Schweinen schreibt vor, dass ein Kupieren der Schwänze von Schweinen nicht routinemäßig und nur dann durchgeführt werden darf, wenn nachgewiesen werden kann, dass Verletzungen an Schwänzen oder Ohren entstanden sind. Auch dann darf ein Kupieren der Schwänze nur durchgeführt werden, wenn vorab andere Maßnahmen getroffen worden sind, um Schwanzbeißen sowie andere Verhaltensstörungen zu vermeiden. Hierbei sind in den Betrieben insbesondere die Umwelt- und Haltungsbedingungen zu prüfen und zu verbessern. Die Überprüfung muss in allen Produktionsschritten (Zucht, Aufzucht, Mast) durchgeführt werden.

Mit der Empfehlung KOM 2016/336 und dem Begleitdokument (SWD (2016) 49 final) werden den Behörden Hinweise zur Konkretisierung bestehender Regelungen gegeben. Es wird beschrieben, wie das Risiko des Schwanzbeißens reduziert werden kann.

Nach nationalem Tierschutzgesetz ist das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen verboten. Dieses Verbot gilt nicht, wenn der Eingriff im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist (TierSchG § 6 Absatz 1 Nummer 3 i. V. m. § 5 Absatz 3 Nummer 3).

Damit liegen für die zuständigen Behörden die erforderlichen Voraussetzungen vor, um alle in ihrem Zuständigkeitsbereich ansässigen schweinehaltenden Betriebe (sowohl Ferkelerzeuger als auch Mäster) aufzufordern, die Unerlässlichkeit des Eingriffs für die vorgesehene Nutzung des Tieres glaubhaft darzulegen.

## **Nationaler Aktionsplan Kupierverzicht Schwein**

Die Agrarministerkonferenz hat im September 2018 einen nationalen Aktionsplan Kupierverzicht beschlossen, der durch das Bundesministerium an die EU-Kommission übermittelt wurde.

Ziel des nationalen Aktionsplans ist es, für die Tierhalter wie auch die Überwachungsbehörden Rechtssicherheit zu schaffen. Dabei haben Betriebe, die nicht auf das Kupieren verzichten können, nachvollziehbar darzulegen, warum sie das Kupieren durchführen und welche Maßnahmen sie bislang ergriffen haben, um das gegenseitige Schwanzbeißen zu vermeiden. Mit der Umsetzung des Aktionsplanes sollen die Landwirte aufgefordert werden, betriebsindividuelle Lösungen zu finden, die das Auftreten von Schwanzbeißen vermindern. Es soll eine Ausgangsbasis geschaffen werden, um schrittweise die Anzahl der nicht kupierten Tiere im Betrieb zu erhöhen.

### **Umsetzung des Aktionsplans**

Betriebe, die ihre Schweine vorerst weiterhin kupieren bzw. kupierte Tiere einstellen, haben die Unerlässlichkeit den zuständigen Behörden darzulegen. In einem ersten Schritt sind betriebsindividuelle Risikofaktoren zu identifizieren und Optimierungsmaßnahmen festzulegen und umzusetzen. Es ist ein Nachweis über vorliegende Verletzungen zu erbringen, die Daten sind in einer Tierhaltererklärung festzuhalten. Die Tierhaltererklärung dient zur Vorlage bei der zuständigen Veterinärbehörde und hat eine Gültigkeit von einem Jahr.

Zur Planung von Tierschutzkontrollen im Rahmen einer risikoorientierten Überwachung können die erhobenen Daten von der zuständigen Behörde der Kreise und kreisfreien Städte mit herangezogen werden.

Im Rahmen von Tierschutzkontrollen sind die der Tierhaltererklärung zugrundeliegenden Informationen und Dokumente zum Nachweis der Unerlässlichkeit auf Plausibilität und Umsetzung zu überprüfen.



### Zukauf kupierter Ferkel

Erhält ein Tierhalter, der selbst kein Erfordernis für das Halten kupierter Tiere hat, kupierte Tiere aus einem Fremdbetrieb, hat er durch Vorlage einer Kopie der aktuellen Tierhalter-Erklärung des Fremdbetriebes dies nachzuweisen.

Im Fall von Betrieben, die grundsätzlich kupierte Ferkel aus anderen Mitgliedstaaten aufstallen und der für ihn zuständigen Behörde die Unerlässlichkeit hierfür nicht darlegen können, richtet sich die für ihn zuständige Behörde nach § 16 f TierSchG auf dem Dienstweg an die für den Ferkelerzeuger zuständige Behörde des Mitgliedstaates.

### Umsetzung des Aktionsplans nach 2 Jahren

Um überprüfen zu können, inwieweit die durch den Tierhalter nach dem Ergebnis der durchgeführten Risikoanalyse umgesetzten Optimierungsmaßnahmen geeignet waren, das Risiko für das Auftreten von Schwanzbeißen zu reduzieren, sieht der nationale Aktionsplan vor, dass der Tierhalter, auf dessen Betrieb in einem Zeitraum von 2 Jahren wiederholt Schwanzbeißen auftritt, möglichst mit seinem Tierarzt / Berater einen schriftlichen Plan zu erstellen und diesen der zuständigen Behörde vorzulegen hat, der weitergehende Maßnahmen zur Risikominimierung enthält. Der Beschluss der Agrarministerkonferenz sieht zudem vor, dass nach etwa 2 Jahren eine Evaluierung der Umsetzung des Aktionsplans durch das BMEL durchgeführt wird, die auch die fachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen einbezieht.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.



Holger-Jürgen Börner

**Anlagen:**

- Nationaler Aktionsplan Kupierverzicht
- Ablaufplan zum Aktionsplan
- Risikoanalyse Kupierverzicht
- Fragen und Antworten zum Aktionsplan Kupierverzicht (Stand: 22.05.2019)
- Tierhaltererklärung
- EU- Leitfaden Verringerung Schwanzkupieren.

**Nachrichtlich:**

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

Tierärztekammer Schleswig-Holstein

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.

SchweineSpezialBeratung-SSB

Ökoring Schleswig-Holstein

Interessengemeinschaft Schweinehalter Deutschland e.V. - ISN

Netzwerk Sauenhaltung Schleswig-Holstein

Vermarktungsgemeinschaft Zucht- und Nutztvieh e.G. - ZNVG

Schweinevermarktungsgesellschaft Schleswig-Holstein - SVG

Verein zur Förderung bäuerlicher Veredelungswirtschaft - VZF